



Satzung des Tierschutzvereins DENIA DOGS e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

*Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Remscheid unter der Registriernummer VR 31039 eingetragen und führt den Namen DENIA DOGS e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Ziele und Aufgaben

1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens in Europa zum Wohle aller Tiere*
- Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch in Europa*
- Verhinderung von Tötung europäischer Streunerhunde*
- Tierärztliche Versorgung, Fütterung und Kastration von europäischen Tieren*
- Selbstlose Vermittlung von Tieren in eine artgerechte Haltung*
- Aufklärung über Tierschutzprobleme vor Ort, insbesondere über das Streunerhundproblem*
- Unterstützung zum Aufbau von selbständigen Tierschutzstrukturen in den einzelnen Ländern unter Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung*
- Die Zusammenarbeit mit anerkannten und gemeinnützigen, den Tierschutz fördernden Einrichtungen, Tierheimen oder Tierschutzvereinen im In- und Ausland*
- Die Sammlung von Spenden, die an steuerbegünstigte Tierschutzvereine weitergeleitet werden können im Sinne des §58 Nr.1 der Abgabenverordnung, um diese bei der Tierschutzarbeit zu unterstützen z.B. bei der Durchführung von Kastrationsprogrammen, Kauf von Futtermitteln oder Medikamenten, etc.*
- Gegebenenfalls den Freikauf von misshandelten Tieren in Not, z.B. aus Schlachtiertransporten, Kettenhaltung, etc.*
- Den Kauf oder die Anmietung eines geeigneten Grundstückes, Haus oder sonstige Immobilie, um einen Gnadenhof für besonders bedürftige Tiere zu betreiben.*

3

Es wird angestrebt, in ausgewählten Ländern Tierauffangstationen einzurichten und zu betreiben. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere, der im Sinne des Tierschutzgesetzes durchgeführt wird.

§ 3 Mittelverwendung

1

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3

Entstehen Mitgliedern oder beauftragten Personen für die in § 2 genannten Vereinsziele Kosten, können diese nach Beantragung beim Vorstand erstattet werden. Hierzu zählen auch Transport- und Telefonkosten.

§ 4 Mitgliedschaft

1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

2

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

3

Die Mitgliedschaft erlischt:

- *durch Kündigung*
- *Erlöschen des Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen*
- *Ausschluss*
- *Tod*
- *Auflösung des Vereins*

4

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; sie ist jederzeit zulässig. Sie wird zum Schluss des Kalenderjahres (Geschäftsjahres) wirksam.

Im Fall der Kündigung ist Vereinseigentum einschließlich treuhänderisch verwalteter Gelder innerhalb von zwei Wochen ohne Aufforderung an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.

5

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen bei Verzug.

6

Gegen den Ausschluss kann binnen 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet der Vorstand vereinsintern endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus, bei der Aufnahme sofort, sonst bis jeweils spätestens zum 31.03. eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

2

Die Höhe des Jahresbetrages wird von jedem Mitglied bei seiner Aufnahme selbst festgelegt. Die Mitgliederversammlung legt jedoch einen Mindestbeitrag fest, der nicht unterschritten werden darf.

3

Die Kündigung während eines Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Der Mitgliedsbeitrag ist 14 Kalendertage nach der Kündigung fällig, sofern er nicht schon vorher entrichtet war.

4

Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

2

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt, eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

3

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

4

Die Änderung des Namens, der Anschrift oder der Mailadresse ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden*
- dem/der 2. Vorsitzenden*
- dem/der Schatzmeister/in*
- dem/der Schriftführer/in*
- dem/der Geschäftsführer/in Spanien*

2

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt, auch bei vorzeitigem Rücktritt, bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

3

Der/die Geschäftsführer/in in Spanien und der/die Schriftführer/in erhalten dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorstand im Sinne §26 BGB und sind im selben Maße stimmberechtigt und beschlussfähig.

4

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die 1. Vorsitzende/ den ersten Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder durch die/ den 2. Vorsitzende /den 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses*
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung*
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung*
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens*
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern*
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins*

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1

Der Vorstand tagt regelmäßig durch die Kommunikation mittels elektronischer Medien (E-Mail, Messengerdienste, Telefon). Beschlüsse werden nach Vorlage einer Beschlussvorlage durch schriftliche Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern wirksam.

2

Der Vorstand führt nur in Ausnahmefällen eine Vorstandssitzung durch. Hierzu sind alle Mitglieder des Vorstands einzuladen.

Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

3

Die Einladungen durch die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch die 2. Vorsitzende/ den 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Vorstands können schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

4

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5

Schriftliche Ausfertigungen/ Bekanntmachungen des Vereins sind von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Termin durch den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder mittels elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Termin erfolgen.

4

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,*
- Entlastung des Vorstandes,*
- Wahl des Vorstandes,*
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,*
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,*
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.*

5

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister geleitet.

7

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Wahlen müssen auf Antrag – auch nur eines Mitglieds – geheim stattfinden. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn in zwei Mitgliederversammlungen, die mindestens vier Wochen auseinander liegen, jeweils eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.

10

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter,*
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,*
- c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,*
- d) Genehmigung der Tagesordnung,*
- e) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,*
- f) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,*
- g) Kassenbericht,*
- h) Entlastung des Vorstandes,*
- i) durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen, bzw. Nachwahlen*
- J) sonstiges*

11

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammeneintritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

12

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin vom Protokollführer und der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

13

Die Wahl zum Vorstand ist von einer/einem von der Versammlung zu wählendem Versammlungsleiter durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstands werden in Einzelwahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderung

1

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2

Eine Beschlussfähigkeit zu einer Satzungsänderung ist nur dann gegeben, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§13 Kassen- und Rechnungsprüfung

1

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfungen haben so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

2

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse, Kassenlage und Buchführung des Vereins nehmen. Ihr Bericht ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.

§14 Verwaltung Tierschutzzentrum

Hat der Verein eine Tierauffangstation eingerichtet, obliegt die Verwaltung dieses Tierschutzzentrums dem Vorstand.

§15 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

1

Der Verein übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen, vorkommenden Unfällen, Diebstählen, sonstigen Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

2

Ansprüche aus Sachschäden und Körperverletzungen aus einer Bestätigung für den Verein in Ausübung einer Verrichtung können nur im Rahmen der Haftpflicht- und Unfallversicherung des Vereins abgedeckt werden.

§16 Auflösung des Vereins

1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Kriterien beschlossen werden.

2

Falls eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren bestellt.

3

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

4

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB

5

Bei einer Liquidation des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Vedama – Protectora d'Animaes d'Oliva, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die geänderte Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der/des 1. und 2. Vorsitzenden:

Ort

Datum

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)